

**Satzung der Stadt Bad Laasphe vom 15.12.2023
über die Jahressätze 2024 für Kanalbenutzungsgebühren, Wasserverbrauchsgebühren,
Benutzungsgebühren für die Abfallbeseitigung, Straßenreinigung und Entsorgung der
Grundstückskläreinrichtungen (Abgabesatz-Satzung)**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV.NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Bad Laasphe in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kanalbenutzungsgebühren

- 1) Auf Grund des § 8 Abs. 7 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Laasphe wird die Kanalbenutzungsgebühr für Schmutzwasser auf

3,65 € je cbm Abwasser

festgesetzt.

- 2) Auf Grund des § 8a Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Laasphe wird die Kanalbenutzungsgebühr für Niederschlagswasser auf

0,70 € je qm abflusswirksame Fläche und Jahr

festgesetzt.

§ 2

Wasserverbrauchsgebühr

Aufgrund des § 7 Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Laasphe wird die Wasserverbrauchsgebühr auf

1,81 € je cbm Wasser
zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

festgesetzt.

§ 3

Benutzungsgebühren für die Abfallbeseitigung

1) Aufgrund des § 2 Abs. 2 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Bad Laasphe wird die Benutzungsgebühr für die Abfallbeseitigung

a)	für einen	120-l-Altpapierbehälter	auf	24,94 €
b)	für einen	240-l-Altpapierbehälter	auf	24,00 €
c)	für einen	1.100-l-Altpapierbehälter	auf	82,56 €
d)	für einen	120-l-Biomüllbehälter	auf	117,36 €
e)	für einen	240-l-Biomüllbehälter	auf	186,84 €
f)	für einen	1.100-l-Biomüllbehälter	auf	810,24 €
g)	für einen	120-l-Restmüllbehälter	auf	107,40 €
h)	für einen	240-l-Restmüllbehälter	auf	189,84 €
i)	für einen	1.100-l-Restmüllbehälter	auf	850,08 €

festgesetzt.

2) Aufgrund des § 2 Abs. 3 der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Bad Laasphe wird die Benutzungsgebühr für die Auslieferung von Abfallbehältern

von	120-Liter und 240-Liter Gefäßen	auf	72,42 €
und	von 1.100-Liter-Gefäßen	auf	86,91 €

festgesetzt.

§ 4

Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung

Aufgrund des § 6 Abs. 4 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bad Laasphe wird die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung

a)	für die wöchentliche Sommerreinigung	auf	1,57 €
b)	für den Winterdienst	auf	2,15 €

je laufender Meter Grundstücksseite festgesetzt.

§ 5

Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen

Aufgrund des § 12 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bad Laasphe wird die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen

bei abgabefreien Kleinkläranlagen pro cbm Schlamm auf 57,13 €

festgesetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Laasphe, 15. Dezember 2023

gez.
Terlinden
Bürgermeister